

Verordnung über die
Durchführung des
Schlachtviehmarktes

 STADT **SURSEE**

vom 02.11.1971/19.01.1983
(Fassung vom 16.12.1999)

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		1
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 2	Anwendung	1
Art. 3	Strassen und Plätze	1
Art. 4	Marktaufsicht	1
Art. 5	Verkehrsregelung	1
Art. 6	Haftung	2
II. Marktzeiten		2
Art. 7	Markttage	2
Art. 8	Anfahrt, Auffuhr, Abfuhr, Wegfahrt	2
III. Besondere Marktbestimmungen		3
Art. 9	Ausübung des Viehmarktes	3
Art. 10	Auffuhrordnung	3
Art. 11	Begleitdokumente	3
Art. 12	Tierärztliche Kontrolle	3
Art. 13	Tierschutz	4
Art. 14	Marktplatzverbot	4
Art. 15	Waschen der Viehtransportfahrzeuge	4
IV. Marktgebühren		5
Art. 16	Auffuhrgebühren	5
Art. 17	Waagegebühren	5
Art. 18	Wasch- bzw. Reinigungsgebühren	5
V. Strafbestimmungen		6
Art. 19	Strafbestimmungen	6
VI. Rechtsmittel		6
Art. 20	Beschwerden	6
VII. Schlussbestimmungen		6
Art. 21	Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften dieser Verordnung stützen sich auf die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

Art. 2

Anwendung

Diese Verordnung findet Anwendung auf den Viehmarkt in Sursee für Tiere der Rindergattung sowie für Kleintiere (Schafe etc.).

Art. 3

Strassen und Plätze

¹ Der Stadtrat bestimmt die Strassen und Plätze, die für den Viehmarkt einbezogen werden.

² Die Zufahrt, Auf- und Abfuhr sowie die Wegfahrt sind nur auf den dafür bestimmten Strassen und Plätzen zulässig.

Art. 4

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht und die Durchführung der notwendigen Massnahmen obliegen der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung, dem Marktchef und den zuständigen Organen der Kantonspolizei.

Art. 5

Verkehrsregelung

¹ Die Auffuhr zum Viehmarkt und das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt gemäss den Weisungen des Marktchefs bzw. der Marktfunktionäre und den Organen der Kantonspolizei.

² Die Polizei ist befugt, die im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Viehmarktes notwendigen Anordnungen und Absperrungen vorzunehmen.

Art. 6

Haftung

¹ Die Tierhalter/Tierhalterinnen, d.h. die Personen, welchen die Tiere während des Viehmarktes anvertraut sind, haften persönlich für alle Schäden, die der Stadt Sursee im Zusammenhang mit der Durchführung des Viehmarktes entstehen können.

² Behördlicherseits durchgeführte Kontrollen heben die Haftbarkeit der Tierhalter/Tierhalterinnen nicht auf.

II. Marktzeiten

Art. 7

Markttage

¹ Der Viehmarkt findet in der Regel jeden Dienstagvormittag statt.

² An folgenden Dienstagen fällt der Schlachtviehmarkt generell aus:

- am Gütisdienstag
- am/an Dienstag/en in der Zeit vom 24. Dezember - 1. Januar
- wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt.

Art. 8

Anfahrt, Auffuhr, Abfuhr, Wegfahrt

¹ Die Anfahrt auf die Zufahrtsstrasse (Schlottermilch - St. Urbanstrasse) bzw. die Zufahrt auf den Viehmarktplatz darf frühestens um 06.45 Uhr erfolgen.

² Unter Auffuhr ist der Ablad der Tiere aus den Viehtransportfahrzeugen zu verstehen. Die Auffuhr hat in der Zeit von 07.30 bis 10.00 Uhr zu erfolgen.

³ Die Abfuhr der Tiere bzw. die Wegfahrt der Viehtransportfahrzeuge hat bis spätestens 13.00 Uhr zu erfolgen.

⁴ Tiere, die länger als bis 13.00 Uhr auf dem Viehmarktplatz verbleiben, können nötigenfalls auf Kosten des Halters/der Halterin in Verwahrung genommen bzw. an die Fütterung gegeben werden.

⁵ In besonderen Fällen kann der Marktchef Ausnahmen von den Zufahrt-, Auffuhr-, Abfuhr- und Wegfahrtzeiten bewilligen.

III. Besondere Marktbestimmungen

Art. 9

Ausübung des Viehmarktes

Der Schlachtviehmarkt darf nur von Produzenten/Produzentinnen, Viehhändlern/Viehhändlerinnen mit Handelsbewilligung, Vertretern/Vertreterinnen landwirtschaftlicher Schlachtviehverwertungsorganisationen und anderen berechtigten Personen befahren werden.

Art. 10

Auffuhrordnung

Die verschiedenen Tiergattungen sind nach Anordnung des Marktchefs von einander getrennt in den angewiesenen Plätzen (Lägern) aufzustellen.

Art. 11

Begleitdokumente

¹ Für alle zum Verkauf aufgeführten Tiere müssen gültige Begleitdokumente vorhanden sein. Diese sind am Eingang zum Viehmarkt vorzuweisen, werden kontrolliert und dem Tierhalter/der Tierhalterin gegen Bezahlung der Auffuhrgebühr wieder zur Verfügung gestellt.

² Auf den Begleitdokumenten ist der (Zwischen-)Händler/die (Zwischen-)Händlerin bei der Rubrik "vorübergehend" einzutragen, wenn das Tier nicht länger als 24 Stunden von ihm/von ihr gehalten wird. Wird diese Zeit überschritten, sind beim Handwechsel neue Begleitdokumente auszustellen.

³ Tiere ohne Begleitdokumente werden zum Viehmarkt nicht zugelassen.

Art. 12

Tierärztliche Kontrolle

Die Tiere werden durch die Markttierärzte kontrolliert. Die Tierhalter/Tierhalterinnen haben sich den Anordnungen der amtlichen Tierärzte zu unterziehen.

Art. 13

Tierschutz

¹ Das Vieh darf nur auf vorschriftsgemäss ausgestatteten Viehtransportfahrzeugen befördert werden.

² Tiere, die der Notschlachtung zugeführt werden müssen, d.h. kranke oder verletzte Tiere, dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden.

Art. 14

Marktplatzverbot

Unbefugten Personen ist das Betreten des Viehmarktplatzes untersagt.

Art. 15

Waschen der Viehtransportfahrzeuge

¹ Auf dem Viehmarktplatz steht die Dienstleistung der Reinigung und des Waschens von Viehtransportfahrzeugen gegen Entgelt (gemäss Art. 18) zur Verfügung.

² Das Waschen der Viehtransportfahrzeuge erfolgt nach den Anordnungen des Marktchefs.

³ Bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt besteht kein Anspruch auf die Dienstleistung des Waschens von Viehtransportfahrzeugen.

⁴ Für besonders verschmutzte Viehtransportfahrzeuge, die den Aufwand einer durchschnittlichen Wagenwäsche übersteigen, wird ein Zuschlag erhoben.

⁵ Für Viehtransportfahrzeuge, bei welchen die Reinigung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde, kann der Marktchef die Reinigung verweigern. Solche extrem verschmutzten Viehtransportfahrzeuge haben die Marktfunktionäre dem Marktchef und dem amtlichen Tierarzt zu melden.

⁶ Für das Verschieben bzw. das Bereit- und Wegstellen der Viehtransportfahrzeuge ist grundsätzlich der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin verantwortlich.

⁷ Bei Seuchenlagen kann das Kantonale Veterinäramt das Waschen, Reinigen und Desinfizieren verbindlich vorschreiben.

IV. Marktgebühren

Art. 16

Auffuhrgebühren

¹ Auffuhrgebühren werden erhoben für alle Tiere, die am Viehmarkt aufgeführt, d.h. ausgeladen, aufgeladen oder umgeladen werden.

² Auffuhrgebühren sind nicht zu entrichten, wenn die Tiere im Fahrzeug verbleiben, z.B. wenn lediglich ein Zulad erfolgt.

³ Die Auffuhrgebühren betragen:

- pro Stück Grossvieh	Fr.	5.--
- pro Kalb	Fr.	3.--
- pro Stück Kleinvieh (Schafe etc.).	Fr.	1.--

Art. 17

Waagegebühren

Die Waagegebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 4. Dezember 1987.

Art. 18

Wasch- bzw. Reinigungsgebühren

¹ Die Wasch- bzw. Reinigungsgebühren richten sich nach der Grösse, d.h. nach dem Fassungsvermögen der Viehtransportfahrzeuge.

² Die Wasch- bzw. Reinigungsgebühren sind bei der Auffuhr im voraus zu bezahlen. Es werden nur diejenigen Viehtransportfahrzeuge gewaschen, für welche der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin die Gebührenquittung vorweisen kann, oder die Gebührenquittung gut sichtbar auf der Windschutzscheibe (unter dem Scheibenwischer) angebracht ist.

³ Die Wasch- bzw. Reinigungsgebühren betragen:

- pro Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen bis zu 3 Stück Grossvieh	Fr.	10.--
- pro Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 Stück Grossvieh	Fr.	15.--

⁴ Der Zuschlag für besonders verschmutzte Viehtransportfahrzeuge gemäss Art. 15 Abs. 4 beträgt nebst den ordentlichen Wasch- und Reinigungsgebühren Fr. 10.-.

V. Strafbestimmungen

Art. 19

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 5, Art. 8 Abs. 1 - 4, Art. 11, Art. 13, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 dieser Verordnung werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Bei Nichteinhalten der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Stadtrat ausserdem nach Anhörung der Arbeitsgruppe Schlachtviehmarkt ein vorübergehendes oder dauerndes Auffuhrverbot für Produzenten/Produzentinnen, Viehhändlern/Viehhändlerinnen mit Handelsbewilligung, Vertretern/Vertreterinnen landwirtschaftlicher Schlachtviehverwertungsorganisationen und anderen berechtigten Personen, verfügen.

VI. Rechtsmittel

Art. 20

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Marktchefs oder der Aufsichtsorgane kann beim Stadtrat Sursee innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt jene vom 2. November 1971 bzw. vom 19. Januar 1983.

² Die Verordnung ist durch Auszüge auf dem Viehmarktplatz bekannt zu machen.

6210 Sursee, 16. Dezember 1999

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:



Remo Casserini



Erwin Gabriel